

wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die endgültige Einstellung des Verfahrens getilgt wird, beträgt drei Jahre.

Ist die Strafverfolgung bereits früher verjährt, endet die Frist mit diesem Zeitpunkt

§ 31

Mehrere Eintragungen

(1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.

(2) Die Dauer der Tilgungsfristen bei mehr als einer Freiheitsstrafe bestimmt sich nach der Höhe aller Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

1. Strafen mit Freiheitsentzug, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjähmung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;
2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.

Anmerkung: Zum Beginn der Tilgungsfrist bei einer bis zum 4.5.1977 ausgesprochenen Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus vgl. § 7 Abs. 2 des 2. StÄG (abgedr. als Anm. zu § 27 StRG).

(2) Spricht das Gericht eine Verurteilung auf Bewährung oder setzt es den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

(4) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsentziehung verlängert sie sich um deren Dauer.

§ 33

Tilgungsfristen bei Amnestie- und Gnadentendenzen

Wurde eine eintragungspflichtige Entscheidung durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung geändert, ist die Tilgungsfrist, falls durch die Amnestie oder den Gnadenerweis nichts anderes bestimmt wird, auf der Grundlage der neu festgelegten Maßnahmen zu berechnen.

§ 34

Vorfristige Tilgung

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Ausnahmefällen die vorfristige Tilgung anordnen, wenn der Verurteilte durch sein verantwortungsbewußtes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, können eine vorfristige Tilgung anregen.

(3) Die vorfristige Tilgung umfaßt alle eintragungspflichtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§ 35

Auskunft aus dem Strafregister

Auskunft aus dem Strafregister erhalten

1. die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und der Strafvollzug;
2. die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei;
3. die zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.